



Institut für Föderalismus  
Institut du Fédéralisme  
Institute of Federalism

Universität Freiburg  
Institut für Föderalismus  
Av. Beauregard 1  
CH – 1700 Freiburg

## Kantonale Volksabstimmungen vom 24. September 2017 – *Die Ergebnisse*

### Les votations cantonales du 24 septembre 2017 *Les résultats*

---

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

### Übersicht / Aperçu

---

#### 1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



**BL:** Formuliert Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung»  
mit **Gegenvorschlag des Landrats sowie das Finanzhaushaltsgesetz**



**GE:** Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Renforçons les droits populaires)



**NE:** Décret portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Réforme des institutions)



**TI:** Controprogetto all'iniziativa popolare «Uno per tutti, tutti per uno»  
Modifica della Costituzione cantonale – Articolo 15



**ZH:** Kantonsverfassung (KV) (Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative)

## 2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



**BL:** Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (Oblig.)



**NE:** Décret portant modification:

- du décret fixant les coefficients de l'impôt cantonal direct et de l'impôt communal direct dus par les personnes physiques
- du décret fixant les coefficients de l'impôt cantonal et communal sur le bénéfice et le capital des personnes morales,
- du décret approuvant une modification apportée à l'accord signé le 11 avril 1983 par le Conseil fédéral et par le Gouvernement de la République française relatif à l'imposition des rémunérations des travailleurs frontaliers d'une part, concernant la compensation financière prévue par cet accord d'autre part.



**SH:** Tourismusförderungsgesetz (Oblig.)



**SZ:** Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Oblig.)



**UR:** Gesetz über das Kantonsspital Uri (Oblig.)



**ZH:** Steuergesetz (Änderung: Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016) (Oblig.)



**ZH:** Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung: Heimfinanzierung) (Gemeinderef.)



**ZH:** Sozialhilfegesetz (Änderung: Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene) (Fak. und Gemeinderef.)

### 3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



**BL:** Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»



**LU:** Volksinitiative «Eine Fremdsprache auf der Primarstufe»



**SH:** Volksinitiative «Kein Abbau – Schule mit Zukunft» (Volksschulinitiative)



**TI:** Educazione civica, alla cittadinanza e alla democrazia (Modifica della legge della scuola – Articoli 23a e 98)

### 4. Konkordate / Concordats :



**SZ:** Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen



**SO:** Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

### 5. Finanzreferendum / Référendum financier :



**BL:** Landratsbeschluss betreffend Realisierungskredit für die Tramverbindung Margarethenstich (zwischen CHF 7.3 – 14 Mio.)



**NE:** Décret portant octroi d'un crédit d'engagement pour la construction du nouvel hôtel judiciaire à La Chaux-de-Fonds (CHF 48'500'000 Mio.) (fac.)



**UR:** Kredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri (CHF 115 Mio. +/- 15%)



# BL

### 1. Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» vom 3. August 2012

**NEIN (53.41%)**  
**45.45%**

Stimmbeteiligung

Diese am 13.08.2012 eingereichte ausformulierte Gesetzesinitiative bezweckt die Änderung des Personalgesetzes<sup>1</sup>. Hintergrund der Initiative ist das Anliegen, dass der Staatsapparat flexibler auf Veränderungen reagieren kann und dass Anreize für effizientes und leistungsorientiertes Arbeiten geschaffen werden. Dabei soll insbesondere der Kündigungsschutz im öffentlich-rechtlichen Personalgesetz an das privatrechtliche Obligationenrecht (OR)<sup>2</sup> angeglichen werden, was mehr Flexibilität bei Kündigungen ermöglichen soll.

Die Initiative fordert konkret:

1. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.
2. Die Lohnentwicklung der kantonalen Angestellten soll sich an einem marktgerechten und zeitgemässen Lohnniveau orientieren.
3. Durch eine Abschaffung der Restriktionen bei der ordentlichen Kündigung durch die Anstellungsbehörde sollen Anreize für effizientes und leistungsorientiertes Arbeiten geschaffen werden.

In der Landratsdebatte vom 16./23.03.2017 war unbestritten, dass wesentliche Teile der Initiative aufgrund der vorangegangenen Revisionen des Personalgesetzes *hinfällig* geworden sind. Folglich beschränkte sich die Debatte weitgehend auf die geforderten Änderungen in Bezug auf § 19 des Personalgesetzes. Die Initiative will diesbezüglich die sinngemässe Anwendung des OR auf ordentliche Kündigungen einführen. Im Landrat wurde dazu einerseits die Ansicht vertreten, dass eine Lockerung des Kündigungsschutzes nur mittels eines Verweises auf das OR erreicht werden könne. Es wurde jedoch andererseits auch vorgebracht, dass bereits mit der letzten Revision des Personalgesetzes vom 09.02.2017 eine praktikable Flexibilisierung der Kündigungsgründe erreicht wurde und die Initiative folglich keinen Mehrwert mit sich bringe.

Gemäss dem Regierungsrat verfügt der Kanton BL bereits über ein zeitgemässes Kündigungsrecht, weswegen die Initiative unnötig sei. Dies, da der Landrat schon am 09.02.2017 eine *Lockerung des Kündigungsschutzes* beschlossen hat, welche am 01.01.2018 in Kraft treten wird. Dabei werden die möglichen Kündigungsgründe künftig im Gesetz nur noch beispielhaft («insbesondere») aufgeführt. Mit dieser beispielhaften Aufzählung soll das Kündigungsregime des Kantons flexibler werden, aber gleichzeitig die Rechtssicherheit gewahrt werden. Damit verfüge der Kanton BL über die für einen modernen Arbeitgeber erforderlichen Möglichkeiten, um flexibel auf Veränderungen reagieren zu können und eine effiziente Verwaltung sicherzustellen.

Weiter wird von Seiten des Regierungsrats argumentiert, dass die sinngemässe Anwendung des OR auf Kündigungen keine zusätzliche Flexibilität ermöglichen würde, da der Kanton weiterhin ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber bliebe. Die Bundesverfassung setzt öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25.09.1997 (Personalgesetz); SGS 150; abrufbar [hier](#).

<sup>2</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30.03.1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220; abrufbar [hier](#).

insbesondere im Bereich des Kündigungsschutzes klare Schranken, welche auch bei Annahme der Initiative weder beseitigt noch eingeschränkt werden könnten.

Die Initianten argumentieren ihrerseits, dass das aktuelle Schutzniveau der Bestandsbelegschaft zu hoch sei und dadurch insbesondere jungen Leuten, Frauen und Langzeitarbeitslosen der Eintritt in den Arbeitsmarkt erschwert werde. Ebenfalls wird auf das Beispiel des Kantons ZG verwiesen, wo eine nahezu analoge Anwendung des Obligationenrechts im kantonalen Personalgesetz zu höherer Qualität bei grösserer Effizienz geführt habe.

In seiner Schlussabstimmung hat der Landrat die Initiative mit 42 Ja- zu 43 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen verworfen. Folglich empfiehlt der Landrat zusammen mit dem Regierungsrat die Ablehnung der Initiative.

## 2. Formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» vom 9. Januar 2014

**NEIN (53.28%)**

**mit Gegenvorschlag des Landrats vom 1. und 15. Juni 2017**

**sowie das Finanzhaushaltsgesetz, vom 1. Juni 2017**

**JA (54.98%)**

**Stichfrage**

**Gegenvorschlag 51.30%**

**Stimmbeteiligung**

**44.50%**

Diese ausformulierte *Verfassungsinitiative* verlangt eine in der Verfassung zu verankernde Verschärfung der bestehenden Defizitbremse des Kantons sowie ein obligatorisches Referendum für sämtliche Steuererhöhungen. Der *Gegenvorschlag* des Landrates möchte seinerseits, dass das Wachstum der Neuverschuldung gestoppt wird und Steuererhöhungen künftig dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

### *Initiative*

Die Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» verlangt eine Verschärfung der bestehenden Defizitbremse des Kantons, wobei diese zudem in der Kantonsverfassung<sup>3</sup> verankert werden soll. Ein Kernelement der Initiative ist die Forderung, dass Mehrausgaben künftig *zwingend* in den jeweiligen Folgejahren mit Ausgabenkürzungen kompensiert werden müssen, sofern die Ausgaben und die Aufwendungen in der Staatsrechnung die Einnahmen überschreiten.

Weiter soll festgesetzt werden, dass das Eigenkapital im Finanzplan nicht weniger als ein Fünfundzwanzigstel der Ausgaben der letzten Staatsrechnung betragen darf. Andernfalls müssten die Ausgaben bereits für das nächste Jahr linear so gekürzt werden, dass dieser Mindestwert für das Eigenkapital nicht unterschritten wird.

Darüber hinaus fordert die Initiative höhere Hürden für die Einführung neuer Steuern respektive die Erhöhung bisheriger Steuern mittels Steuersatzerhöhung. Diese müssten bei Annahme der Initiative durch ein Zweidrittels-Mehr vom Landrat beschlossen und zusätzlich im Rahmen einer obligatorischen Volksabstimmung von den Stimmberechtigten des Kantons BL angenommen werden.

### *Gegenvorschlag*

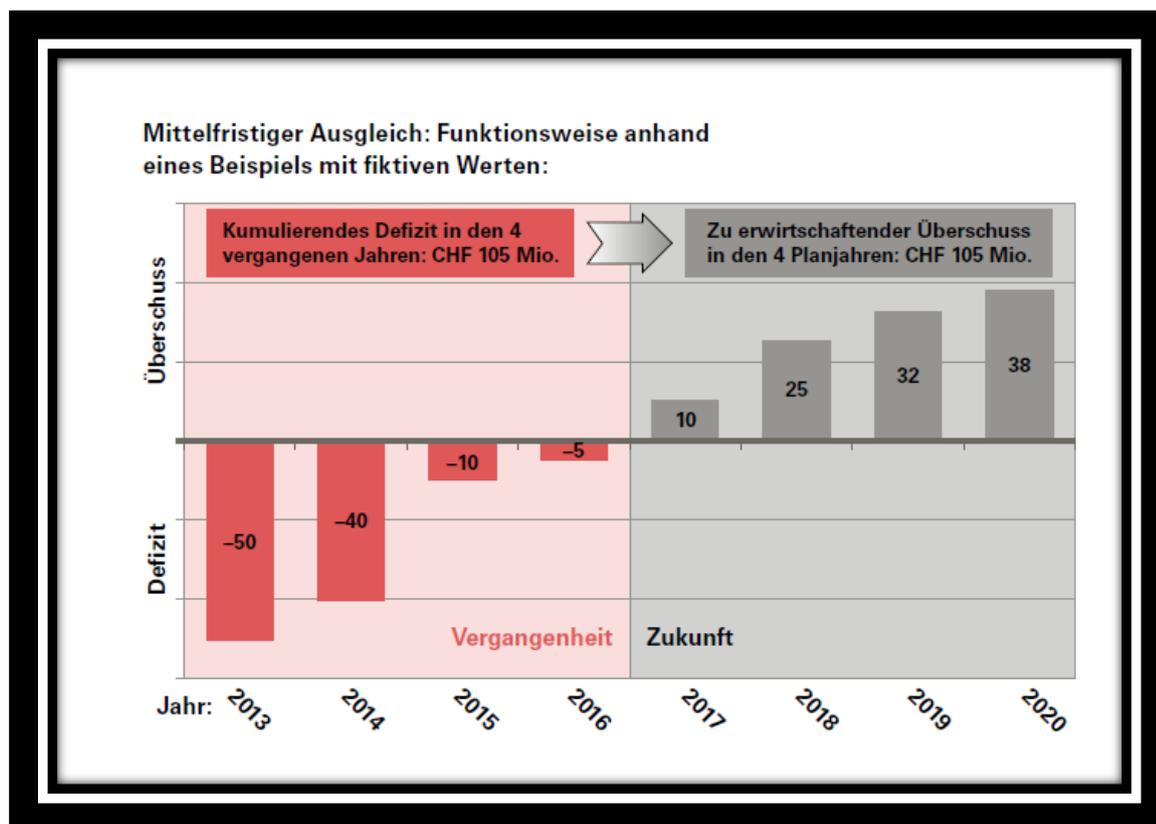
Der Landrat stellt der Initiative zwei Änderungen der Kantonsverfassung sowie eine Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>4</sup> als Gegenvorschlag gegenüber. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass Erhöhungen und Senkungen des Steuerfusses, welche der Landrat gegenwärtig mit dem

<sup>3</sup> Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984; SGS 100; abrufbar [hier](#).

<sup>4</sup> Finanzhaushaltsgesetz vom 18.06.1987; SGS 310; abrufbar [hier](#).

Budgetbeschluss per Dekret für das kommende Jahr beschliessen kann, künftig dem fakultativen Referendum unterstehen.

Zudem soll mit dem Gegenvorschlag eine neue Schuldenbremse eingeführt werden, welche die bisherige Defizitbremse ablösen würde und das Wachstum der Neuverschuldung stoppen soll. Mit der neuen Schuldenbremse würden zudem Aufwandskürzungen gegenüber Ertragssteigerungen priorisiert werden. Ein weiterer Kernpunkt des Gegenvorschlags besteht aus institutionalisierten, regelmässigen Aufgabenüberprüfungen, womit künftig weitere Sparpakete vermieden werden sollen.



Das *Initiativkomitee* argumentiert, dass für den Staats-Haushalt dieselben Regeln wie für einen Privat-Haushalt gelten sollen: Die laufenden Ausgaben dürfen die laufenden Einnahmen nicht übersteigen. Durch die verschärften Erfordernisse an Steuererhöhungen werde zudem die fiskalische Disziplin des Kantons gestärkt und sichergestellt, dass der Landrat die Steuerbelastung in BL nur mit Zustimmung der Bevölkerung erhöhen kann. Insgesamt sei die Initiative das geeignetste Mittel, um die Kantonsfinanzen ohne Steuererhöhungen langfristig und nachhaltig auszugleichen.

Der *Regierungsrat* teilt zwar die Ansicht, dass der Staatshaushalt ausgeglichen und Steuererhöhungen wenn immer möglich vermieden werden sollen. Die vorliegende Verfassungsinitiative sei jedoch ein ungeeignetes Mittel für dieses Ziel. Im Vergleich zum Gegenvorschlag, welcher Verfassungs- und Gesetzbestimmungen vorsieht, wollen die Initianten alle ihrer Forderungen auf der Verfassungsebene umsetzen, was nicht stufengerecht sei. Weiter seien die durch die Initiative vorgeschlagenen Verfassungsänderungen auch inhaltlich nicht zielführend, da die Initianten sofortige lineare Ausgabenkürzungen fordern. Dies sei im geforderten Zeitrahmen unrealistisch, da aufgrund von Staatsverträgen, Subventionsvereinbarungen, übergeordnetem Bundesrecht und dem Personalgesetz einer kurzfristigen Ausgabenkürzung enge Grenzen gesetzt seien. Hingegen sei der Gegenvorschlag die richtige Lösung für den Kanton BL, da er unter anderem eine regelmässige Aufgabenüberprüfung einführt und vorsieht, dass die Stimmberechtigten weiterhin über Steuererhöhungen abstimmen werden, sofern im Landrat

das einfache Mehr erreicht wird.

Landrat und Regierungsrat empfehlen deshalb dem Stimmvolk, die Initiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen» abzulehnen und dem Gegenvorschlag sowie dem Finanzhaushaltsgesetz zuzustimmen.

### 3. Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. April 2017 betreffend

**Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen** **JA (58.69%)**  
**Stimmbeteiligung** **46.19%**

Mit dieser Änderung des Bildungsgesetzes<sup>5</sup> sollen sämtliche öffentliche Unterstützungsbeiträge an den Privatschulbesuch von Schülerinnen und Schülern abgeschafft werden. Hintergrund der Gesetzesrevision ist die angespannte Finanzlage von BL, welche es gemäss dem Regierungsrat nötig macht, dass sich der Kanton verstärkt auf die Kernaufgabe der öffentlichen Schulen konzentriert. Durch eine Härtefallklausel sowie eine zweijährige Übergangsphase soll der Wechsel für die Betroffenen zudem erleichtert werden.

Derzeit werden alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit privat beschulen lassen (auch ausserhalb des Kantons), vom Kanton BL jährlich mit einem Beitrag von CHF 2'500.- unterstützt. Dadurch erhalten rund 1'500 Privatschülerinnen und Privatschüler eine Unterstützungszahlung, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten.

Das Bildungsgesetz soll nun dahingehend angepasst werden, dass die Beiträge an den Privatschulbesuch von Schülerinnen und Schülern gestrichen werden, wobei Erziehungsberechtigte, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Beiträge angewiesen sind, ein entsprechendes Gesuch für einen Beitrag von max. CHF 2'500.- stellen können (Härtefallklausel). Damit sich die Erziehungsberechtigten und die Privatschulen auf die neue Situation einstellen können, erhalten die heutigen Privatschülerinnen und Privatschüler die Beiträge während einer Übergangsphase von zwei weiteren Jahren.

Die Vorlage wurde im Landrat kontrovers diskutiert:

- Die Gegnerinnen und Gegner argumentieren, dass die Staatsschule nicht für jedes Kind geeignet sei und durch eine allenfalls strenge Auslegung der Härtefallklausel der Privatschulbesuch für gewisse Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich sein werde. Zudem würden die Privatschulen in ihrer Existenz bedroht, wenn die pauschalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten wegfielen.
- Die Befürworterinnen und Befürworter führen ihrerseits an, dass sich der Kanton auf die Kernaufgabe «öffentliche Schule» konzentrieren solle. Zudem wurde bemängelt, dass die Beiträge bisher flächendeckend an alle ausbezahlt wurden, selbst an jene Erziehungsberechtigte, welche Schulgelder pro Jahr von über CHF 20'000.- zu leisten vermögen. Auf ein solches Giesskannenprinzip solle neu verzichtet werden. Ferner sei auch zu berücksichtigen, dass der Kanton BL zusammen mit dem Kanton ZG der einzige Kanton ist, der solche Beiträge auszahlt. Angesichts der angespannten Finanzlage sei dies nicht gerechtfertigt.

Zu den finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen der Änderung äussert sich der Regierungsrat folgendermassen: Sollte es trotz Härtefallklausel zu Wechseln an die öffentliche Schule kommen, können diese voraussichtlich mit bestehenden Klassen aufgefangen werden. Daher entstehen bei eventuellen Wechseln voraussichtlich keine oder geringe Zusatzkosten für neue Klassen. Des Weiteren erwartet der Regierungsrat trotz Härtefallklausel, dass ein Sparbetrag von über CHF 3 Mio. zur nachhaltigen Entlastung des Baselbieter Finanzhaushalts anfallen wird.

<sup>5</sup> Bildungsgesetz vom 06.06.2002; SR 640; abrufbar [hier](#).

Der Regierungsrat spricht sich deshalb klar für die vom Landrat vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes aus. Über die Gesetzesänderung wird im Rahmen einer Volksabstimmung befunden, da der Landrat die Vorlage mit 65 Ja- zu 17 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen annahm, womit die verlangte Hürde von 67 Ja-Stimmen knapp verfehlt wurde.<sup>6</sup>

#### 4. Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Realisierungskredit für die Tramverbindung Margarethenstich

Stimmbeteiligung

**NEIN (56.87%)**  
**46.34%**

Mithilfe dieses Realisierungskredits soll eine neue Tramverbindung errichtet werden, durch welche das Leimental mit seinen rund 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern bessere Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr erhalte. Gemäss heutigen Annahmen würden bis zu 8'000 Personen pro Tag und Richtung die neue Verbindung nutzen. Aufgrund eines Referendums werden die Stimmberechtigten die endgültige Entscheidung über den Finanzierungsbeschluss treffen.

Die Tramverbindung Margarethenstich ist eine neue, 365 Meter lange Gleisverbindung zwischen den beiden bestehenden Haltestellen «Dorenbach» (Binningen) und «Margarethen» (Basel).

Die Kosten für die Realisierung des Margarethenstichs betragen insgesamt CHF 21 Mio., wovon der Bund insgesamt CHF 7.1 Mio. übernehmen wird. Der Rest wird zu einem Drittel vom Kanton BS übernommen. Die restlichen zwei Drittel werden zwischen dem Kanton BL und der Baselland Transport AG (BLT) aufgeteilt, wobei letztere CHF 2 Mio. übernimmt. Damit trägt der Kanton BL vom Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 14 Mio. einen Kostenanteil in der Höhe von CHF 7.3 Mio.

Das *Referendumskomitee* argumentiert, dass beim Bau der geplanten Linie das ÖV-Angebot im Leimental erheblich schlechter werden würde. Der Grund dafür sei, dass durch den Bau die umsteigefreie Direktanbindung an die Innerstadt sowie die Novartis und BASF im Klybeck wegfallen. Ebenfalls problematisch sei, dass die Linie 17 nur noch wenige, grosse Haltestellen bedienen werde. Aufgrund dieser Faktoren werde der vom Kanton erhoffte Umsteigeeffekt vom Auto auf den ÖV mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eintreten. Ebenfalls zu berücksichtigen sei, dass gegenwärtig in diversen Kantonsteilen wie dem Oberbaselbiet und dem Laufental Sparmassnahmen durchgeführt werden. Anhand dieses Hintergrunds seien Ausgaben einer solchen Grössenordnung nicht angebracht und seien zudem exemplarisch für die Ungleichbehandlung der Kantonsteile bei der Sparpolitik von BL.

Demgegenüber argumentiert der *Regierungsrat*, dass die Linie zu einer Verkürzung von Pendelzeiten sowohl zu Schulen als auch zu Arbeitsplätzen führt. Ebenso sei eine Entlastung der Strassen zu erwarten, da aufgrund der rascheren und direkteren Verbindung in Zukunft mehr Leute vom Auto auf das Tram wechseln würden. Aufgrund der Beteiligung des Bundes, von BS sowie der BLT liegt der Anteil des Kantons BL an den Kosten bei CHF 7.3 Mio. von insgesamt CHF 21 Mio., weswegen das Projekt ein ausgezeichnetes Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweise.

Der Landrat hat dem Realisierungskredit für die Tramverbindung Margarethenstich zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

<sup>6</sup> Nach § 30 bst. b der Kantonsverfassung, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung Gesetze, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984; SGS 100; abrufbar [hier](#).



## Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Cst-Ge) (Renforçons les droits populaires)

(11917), du 24 février 2017

**OUI (62.09%)**  
**45.94%**

### Participation

Dans le canton de GE – contrairement à la plupart des autres cantons – le nombre de signatures nécessaire pour faire aboutir une initiative ou un référendum correspond à un *pourcentage* des titulaires des droits politiques (autrement dit des électeurs). Chaque année, le chiffre absolu correspondant au pourcentage prévu est calculé en fonction du nombre de personnes inscrites dans les registres électoraux au 31 décembre précédent.

L'objectif poursuivi par la nouvelle loi constitutionnelle 11917, initiée par des députés, consiste à faciliter l'exercice du droit d'initiative et du droit de référendum en *abaissant le nombre requis de signatures* par la réduction de ces pourcentages.

Une *majorité du Grand Conseil* souhaite faciliter l'exercice des droits populaires. Elle estime que la récolte de signatures dans la rue est de plus en plus difficile, notamment à cause de l'individualisation de la société et de la numérisation. En outre, le changement des habitudes de vote (vote par correspondance ou vote électronique), a privé les partis et les groupements politiques d'un moyen efficace de récolte de signatures aux abords des locaux de vote.

Par ailleurs, le système de la nouvelle constitution, basé sur un pourcentage de l'électorat, a eu pour effet d'augmenter progressivement le nombre de signatures requis pour un référendum cantonal, en raison de l'accroissement de la population, et donc de l'électorat.

### Niveau cantonal

Au niveau cantonal, les chiffres seraient les suivants pour l'année 2017 :

	Actuellement		Avec la loi 11917	
	En % de l'électorat	Nombre de signatures	En % de l'électorat	Nombre de signatures
Initiative constitutionnelle	4%	10'263	3%	7'697
Initiative législative	3%	7'697	2%	5'131
Référendum ordinaire	3%	7'697	2%	5'131
Référendum facilité	500 signatures		Inchangé	

Une *minorité du Grand Conseil* s'oppose à cette loi. Elle rappelle que la nouvelle constitution genevoise, entrée en vigueur le 01.06.2013, a déjà introduit de nouveaux moyens de recours aux droits populaires ; elle a également rallongé les délais de récolte de signatures pour tenir compte des périodes de vacances.

Le *Conseil d'Etat* s'oppose lui aussi à cette loi. Il estime que l'exercice des droits politiques est pleinement garanti par les dispositions actuelles. Ainsi, la constitution garantit un référendum facilité (seulement 500 signatures) pour tout nouvel impôt, toute modification de taux ou d'assiette fiscale, et pour tout changement du droit des locataires. Le gouvernement cantonal craint qu'un abaissement du nombre de signatures ne multiplie le nombre de sujets d'importance secondaire soumis à votation

populaire, n'augmente le coût global des scrutins et que l'affaiblissement par lassitude des taux de participation ne nuise à la démocratie directe.

### Niveau communal

Au niveau communal, les chiffres seraient les suivants pour l'année 2017, tant pour une initiative populaire que pour un référendum :

	<b>Actuellement (en % des titulaires de droits politiques)</b>	<b>Avec la loi 11917 (en % des titulaires de droits politiques)</b>
Communes de moins de 5'000 électeurs	20%	16%
Communes de 5'000 à 30'000 électeurs	10% mais au moins 1'000 signatures	8% mais au moins 800 signatures
Communes de plus de 30'000 électeurs	5% mais au moins 3'000 et au plus 4'000 signatures	4% mais au moins 2'400 et au plus 3'200 signatures

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

<http://www.ge.ch/votations/20170924/doc/brochure-cantonale.pdf>

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# LU



**Volksinitiative «Eine Fremdsprache auf der Primarstufe»**

**NEIN (57.64%)**

**Stimmbeteiligung**

**50.32%**

Diese Volksinitiative verlangt, dass in der Primarschule *nur noch eine Fremdsprache* unterrichtet wird, statt wie heute Englisch *und* Französisch. Als Gründe für die Initiative werden eine allgemeine Überforderung der Kinder sowie die Vernachlässigung der Deutschen Sprache, der Mathematik und der Naturwissenschaften angebracht. Die Mehrheit des Kantonsrates sprach sich gegen die Initiative aus, um eine befürchtete Isolation des Kantons LU in der Schweiz zu verhindern. Weiter wird von den Gegnern der Initiative vorgebracht, dass die Annahme zu beträchtlichen Unruhen im Unterricht und erheblichen Kosten führen würde.

Die *Befürworterinnen und Befürworter* der Initiative sind der Meinung, der Unterricht von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe habe sich im Kanton LU nicht bewährt. Gegen zwei Fremdsprachen sprechen aus ihrer Sicht namentlich die folgenden Argumente:

- Die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler seien heute unbefriedigend und die Lehrerinnen und Lehrer seien mit dem Material überfordert.
- Ebenfalls leide unter zwei Fremdsprachen das gründliche Erlernen des Hochdeutschen.
- Weiter seien Knaben und fremdsprachige Kinder aufgrund der Sprachenlastigkeit der Primarschule benachteiligt und Fächer wie Mathematik und die Naturwissenschaften würden vernachlässigt.

- Schliesslich seien Sprachlektionen auf der Oberstufe effizienter als in der Primarschule.

#### Ähnliche Volksinitiativen in andern Kantonen

Bald nachdem die EDK 2004 die Sprachenstrategie verabschiedet hatte, wurden in fünf Kantonen der Deutschschweiz (LU, SH, TG, ZG und ZH) Volksinitiativen mit dem Titel «Nur eine Fremdsprache an der Primarschule» eingereicht.

Das Hauptargument der Initianten war, dass viele Schülerinnen und Schüler mit zwei Fremdsprachen überfordert seien. Die Initiativen wurden damals in vier Kantonen vom Stimmvolk abgelehnt. In LU haben die Initiantinnen und Initianten die Initiative vor der Abstimmung zurückgezogen.

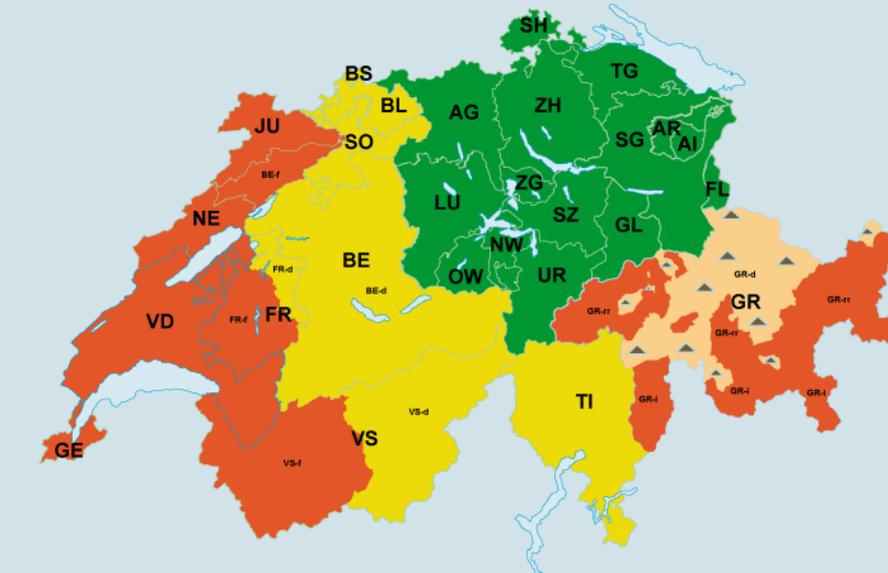
Zehn Jahre später sind in den Kantonen LU, BL, NW und ZH vergleichbare Volksinitiativen zustande gekommen. Im Kanton SG wurde eine ähnliche Initiative für ungültig erklärt. Der Landrat des Kantons BL hat am 04.05.2017 die beiden Initiativen zum Fremdsprachenunterricht des Komitees «Starke Schule beider Basel» für gültig erklärt. Die eine Initiative mit dem Titel «Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» fordert, dass der Englischunterricht von der Primarschule an die Sekundarschule verschoben wird.

In NW hat das Stimmvolk die entsprechende Initiative am 08.03.2015 mit 62 Prozent der Stimmen *abgelehnt*. Im Kanton ZH haben die Stimmberechtigten die Initiative am 21.05.2017 mit 60,8 Prozent *abgelehnt*. Im Kanton TG hat der Grosse Rat am 14.06.2017 beschlossen, den Französischunterricht nicht auf die Sekundarstufe zu verschieben und weiterhin zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe zu unterrichten.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Volksinitiative lehnen diese insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

- Der Kanton LU würde mit der Annahme der Initiative in der Schweiz zu einer bildungspolitischen Insel, was unter anderem den Wohnortswchsel von Familien mit Kindern erschweren würde.
- Mit einer Verschiebung des Unterrichts der zweiten Fremdsprache würde die Sekundarschule stärker auf Sprachen ausgerichtet als bisher, was sich zum Nachteil der anderen Fächer (u.a. Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) auswirke.
- Bei der Annahme der Initiative würde es wieder zu einer Schulreform kommen, was zu erheblichem administrativem Mehraufwand und bedeutenden Ausbildungskosten für die Lehrkräfte führen würde.
- Es sei besser und weniger kostspielig, den Fremdsprachenunterricht mit dem Lehrplan 21 zu verbessern, als das Fremdsprachenkonzept nach sechs Jahren bereits wieder durch ein neues zu ersetzen.
- Die Initiative verursache Kosten in Millionenhöhe für neue Lehrmittel und die Weiterbildung von Lehrpersonen.
- Es sei zweifelhaft, dass sich die Sprachfähigkeiten der Jugendlichen tatsächlich verbessern würden, wenn nur noch eine Fremdsprache an der Primarschule unterrichtet werden würde.

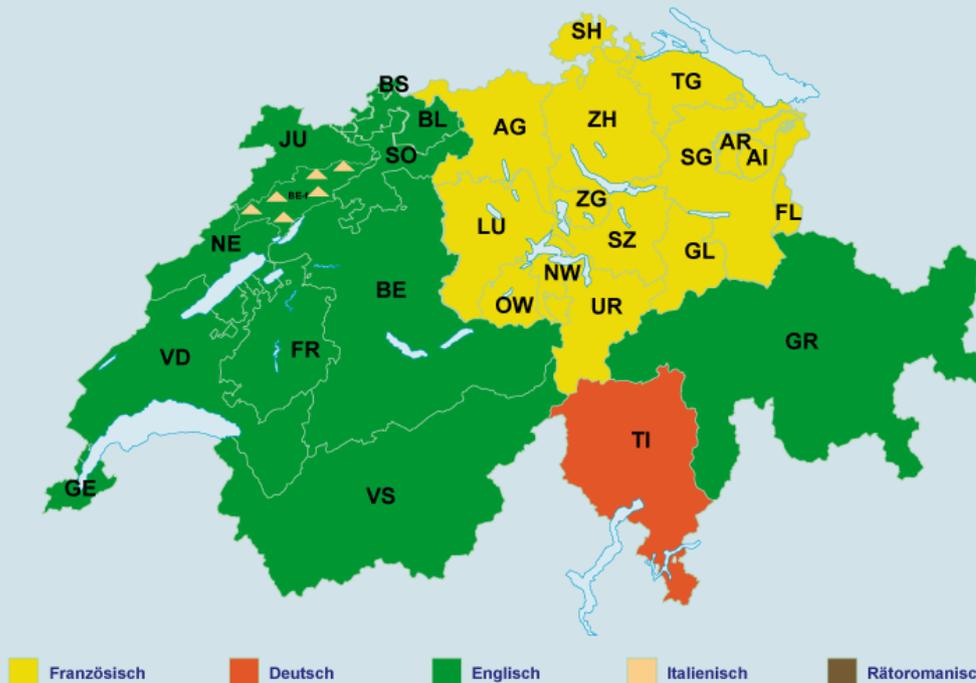
## Erste obligatorische Fremdsprache



EDK | CDIP | CDPE | CDEP | KANTONSUMFRAGE | Schuljahr 2015/2016

© 2016 EDK – CDIP – CDPE – CDEP  
K606-01 © 2004 swisstopo

## Zweite obligatorische Fremdsprache



EDK | CDIP | CDPE | CDEP | KANTONSUMFRAGE | Schuljahr 2015/2016

© 2016 EDK – CDIP – CDPE – CDEP  
K606-01 © 2004 swisstopo

«Be careful what you wish for...»

Falls im Kanton LU künftig nur noch eine Fremdsprache in der Primarschule unterrichtet werden darf, so muss das insbesondere aus Gründen des nationalen Zusammenhalts Französisch sein, sagte Bildungsdirektor Reto Wyss am 22.08.2017 anlässlich der Vorstellung der Abstimmungsbotschaft («Englisch müssten wir kippen»). Die Annahme der Initiative würde damit insbesondere den Befürwortern von ausschliesslichem Englisch-Unterricht in der Primarschule nicht das gewünschte Resultat bringen.

[Französisch-Vorrang bei Ja zu Fremdsprachen-Initiative in Luzern](#)

Der Kantonsrat lehnte in der Schlussabstimmung die Volksinitiative «Eine Fremdsprache auf der Primarstufe» mit 72 gegen 42 Stimmen ab und empfiehlt zusammen mit dem Regierungsrat die Abstimmungsfrage mit «Nein» zu beantworten.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

NE



**Un canton, un espace : cette idée-force résume la politique de modernisation des institutions et structures neuchâtelaises en cours depuis plusieurs années.**

« Le Conseil d'Etat neuchâtelais est convaincu que la création de la circonscription unique est le fil rouge d'une stratégie cohérente pour un seul espace cantonal. Tous les domaines d'activités attestent de l'insertion du canton dans des espaces plus vastes et de l'influence de nos voisins sur notre propre développement. Se réformer de l'intérieur pour rayonner vers l'extérieur. Tel est l'objectif du Conseil d'Etat; à savoir la concrétisation d'un espace électoral unique, moteur et pierre angulaire d'un canton uni, résolument tourné vers l'avenir »<sup>7</sup>.

**1. Décret du 1<sup>er</sup> novembre 2016 portant octroi d'un crédit d'engagement de 48'500'000 francs pour la construction du nouvel hôtel judiciaire à La Chaux-de-Fonds**

**Participation**

**NON (59.08%)  
40.48%**

Baptisé « NHOJ » ce projet devrait concrétiser la plus importante réforme qu'ait connue la justice neuchâtelaise depuis l'instauration de la République en 1848 : une réorganisation et une modernisation des structures judiciaires reflétant l'évolution de la société.

<sup>7</sup> Source : « Réforme des institutions » sur le site Internet de l'Etat de NE ; téléchargeable [ici](#).

Aux yeux des autorités cantonales, les structures judiciaires actuelles ne répondent plus aux besoins, notamment en termes de sécurité, de vétusté, de dignité pour les victimes, de confidentialité, d'espace disponible pour le personnel judiciaire et de pérennité des baux à loyer. Mais l'adaptation des infrastructures serait plus onéreuse que la construction d'un nouveau bâtiment fonctionnel.

La construction du NHOJ dans le quartier redynamisé de la place de la Gare à La Chaux-de-Fonds permettrait de regrouper huit entités judiciaires sur un seul site dans un cadre idéal, tant en termes de conditions de travail que d'accueil.



Cet investissement devrait par ailleurs générer des économies, notamment parce que le bâtiment sera construit selon les normes Minergie-P, engendrant une importante réduction de la consommation d'énergie, parce que le coût des nouvelles surfaces est moindre que celui des locations actuelles, et parce que les surfaces supplémentaires, y compris le parking, seront rentabilisées. Enfin, CHF 3 Mio. ont déjà été investis dans des études préalables approfondies.

Au terme de l'art. 42 al. 3 lit. b de la Constitution neuchâteloise<sup>8</sup>, tous les décrets du Grand Conseil qui « entraînent des dépenses » peuvent être soumis au référendum facultatif si 4'500 électeurs ou électrices en font la demande.

En l'occurrence, un comité référendaire s'oppose à ce projet, arguant qu'il est beaucoup trop cher, que les promesses d'économies ou de gains sont illusoire, que la justice a besoin de proximité, que le voisinage entre le Ministère public et le Tribunal pose problème, que la priorité doit être mise sur la justice elle-même plutôt que sur les locaux et qu'enfin il vaut mieux ne pas augmenter encore la dette du canton.

<sup>8</sup> Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Cst. NE), du 24.09.2000 ; RSN 101 ; téléchargeable [ici](#).

## 2. Décret du 27 mars 2017 portant modification de la Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Cst.NE)

(Réforme des institutions)

Participation

OUI (57.97%)  
40.13%

Aux dires de ses autorités, le canton de NE ne peut plus être considéré comme un espace découpé, fermé et se suffisant à lui-même. Pour prétendre à un rôle moteur vis-à-vis de l'extérieur, il doit être fort et uni, dans le respect de sa diversité.

Pour concrétiser cette unicité, le Conseil d'Etat propose le remplacement des districts – qui n'ont de fonction aujourd'hui que pour l'élection au Grand Conseil –, consacrant l'ensemble du territoire neuchâtelois comme circonscription électorale unique.

Cette notion de circonscription unique revêt une valeur fondamentale et symbolique. Elle constitue la clé de voûte de la réforme des institutions, qui a pour but de considérer le canton de NE comme *un seul et unique espace* et de l'organiser comme tel, dans une vision dynamique et rationnelle de l'avenir.

Concrètement, la réforme des institutions avance les propositions suivantes pour réformer le Grand Conseil et par là-même concrétiser l'unicité du canton de NE :

*Diminution du nombre de députés (100 au lieu de 115) et des suppléants (19 au lieu de 35)*

Le canton de NE se place parmi ceux qui comptent le plus de députés par habitant. S'il se situait dans la moyenne suisse, le Grand Conseil neuchâtelois compterait 69 députés. Représentant l'ensemble du canton, et plus seulement leur district, les élus acquerraient un poids politique accru, et donc une légitimité renforcée.

*Diminution du nombre de sièges en commissions (15 → 13 et 11 → 9)*

La réduction du nombre de députés aurait pour conséquence logique une réduction du nombre de sièges en commission. Cette réduction permettrait d'alléger la charge de député tout en maintenant la représentation de chaque groupe.

*Définition du territoire cantonal comme cercle électoral*

Les districts ont peu à peu cessé de correspondre à une réalité socio-économique vécue en raison de la mobilité accrue des Neuchâteloises et des Neuchâtelois, qui n'habitent plus forcément où ils travaillent. La réforme des institutions propose une prise en compte réaliste d'une évolution en définissant le territoire cantonal comme cercle électoral unique. Elle traduit la volonté de penser, vivre et faire rayonner le canton de Neuchâtel comme un seul et unique espace.

*Unité cantonale, équité régionale*

La réforme prend largement en compte la nécessité de garantir l'unité du canton par le respect de ses spécificités régionales, et d'une équité de leur traitement, sous le slogan : un canton uni, mais fort de ses différences. C'est le sens de l'introduction, dans la législation, de la notion de *régions électorales* (Littoral, Montagnes, Val-de-Ruz, Val-de-Travers). Celles-ci ne doivent pas remplacer les districts, n'ayant pas comme eux le statut de division territoriale. Mais elles devraient garantir une représentation minimale de chacune au Grand Conseil (équivalant à la moitié des sièges qu'elle obtiendrait sur la base d'une répartition proportionnelle), avec un système de sièges garantis (quatre au minimum), quelle que soit l'évolution de la population.

*Quorum réduit, fin des apparentements*

Deux ultimes mesures sont encore des corollaires de la réforme : l'abaissement du quorum électoral de 10 à 3% et la fin de l'appareillage des listes électorales. Ces deux sujets étaient discutés depuis longtemps, mais elles devraient aller dans le sens d'une meilleure transparence et d'une meilleure

représentativité électorales.

### 3. Décret du 22 février 2017 portant modification:

- du décret fixant les coefficients de l'impôt cantonal direct et de l'impôt communal direct dus par les personnes physiques,
- du décret fixant les coefficients de l'impôt cantonal et communal sur le bénéfice et le capital des personnes morales,
- du décret approuvant une modification apportée à l'accord signé le 11 avril 1983 par le Conseil fédéral et par le Gouvernement de la République française relatif à l'imposition des rémunérations des travailleurs frontaliers d'une part, concernant la compensation financière prévue par cet accord d'autre part.

Participation

OUI (50.39%)  
40.11%

Fin 2013, le Grand Conseil neuchâtelois a décidé d'harmoniser la répartition des quatre principaux impôts (impôts des personnes physiques, impôts des personnes morales, impôt à la source et impôt des frontaliers) à raison d'environ 60% en faveur de l'État et de 40% pour les communes. Cependant, l'entrée en vigueur de cette mesure doit être retardée.

Un délai initial de deux ans, prolongé une première fois d'un an, avait été accordé aux communes pour s'adapter à la modification concernant l'impôt des frontaliers.

Fin 2016, le Grand Conseil a décidé d'un nouveau report de cette modification au vu de l'évolution de la conjoncture qui frappe plus durement les communes industrielles. Le Grand Conseil a aussi considéré que la poursuite des réformes de la péréquation financière devait intervenir *avant* cette dernière étape de l'harmonisation. Il a ainsi choisi de maintenir encore quelques années le système en vigueur à fin 2016.

Un référendum a été déposé contre cette décision, bien que l'orientation prise par le Grand Conseil en 2013 ne soit pas contestée. La population doit uniquement se prononcer sur la demande d'un délai complémentaire tel que souhaité par les autorités, pour qui le report de l'harmonisation des impôts éviterait de générer de nouvelles difficultés pour les communes dont la situation est fragile.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation :**

[Vot'Info](#)

**Aber auch / Mais aussi :**

[Conférence de presse du Conseil d'Etat](#)

[Réforme des institutions](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



## 1. Tourismusförderungsgesetz

### Stimmbeteiligung

JA (62.9%)

66.5%

Das vormalige Gesetz zur Förderung des Tourismus<sup>9</sup> im Kanton SH war bis Ende 2015 befristet. Im Herbst 2015 wurde der Schaffhauser Stimmbevölkerung eine neue gesetzliche Grundlage als Anschlusslösung unterbreitet, welche mit 50.2 Prozent Nein-Stimmen äusserst knapp abgelehnt wurde.<sup>10</sup> Das nun vorliegende Tourismusförderungsgesetz folgt dem bisherigen Grundgedanken, dass der Kanton, die Gemeinden und die touristischen Leistungsträger wie Hotellerie, Gastgewerbe, Transportunternehmen einerseits ihre Kräfte bündeln und andererseits die touristische Vermarktung des Kantons SH gemeinsam sicherstellen sollen.

Um eine breite Unterstützung in der Bevölkerung sicherzustellen, versucht das neue Gesetz der Kritik im Vorfeld der Abstimmung 2015 und den Forderungen der Volksmotion «Gegen den Kahlschlag im Schaffhauser Tourismus» Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden die folgenden Neuerungen ins Gesetz integriert:

- Der Beitrag des Kantons beträgt neu nur noch CHF 250'000.- und ist damit CHF 200'000.- tiefer als noch 2015 vorgesehen. Weiter ist er an die Erreichung von *Wirkungszielen* geknüpft.
- Die Fördermittel sollen weiterhin durch eine *einzigste Tourismusorganisation* für die Vermarktung des Kantons SH eingesetzt werden. Mögliche künftige Tourismusorganisationen müssen sich jedoch alle vier Jahre für die Fördermittel bewerben. Zudem ist gesetzlich vorgegeben, welche Aufträge erfüllt werden müssen, um die Mittel zu erhalten und die ausgewählte Organisation hat wie bisher eigene finanzielle Mittel beizutragen.

#### Bedeutung des Tourismus in SH

Der Tourismus hat mit über 156'000 Logiernächten eine erhebliche Bedeutung für den Kanton SH. Die Branche trägt erkennbar zur Wirtschaftsleistung des Kantons bei und schafft in diesem Sinne auch Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Branchen. Der Regierungsrat bringt ebenfalls an, dass sich der Tourismus in einem vom Wettbewerb stark geprägten Umfeld mit wachsender Konkurrenz bewegt und durch die Globalisierung die Angebote immer austauschbarer werden.

Der Kanton SH verfüge jedoch mit seinen Wasserlandschaften des Untersees, des Rheinlaufs und des Rheinfalls sowie mit den intakten Kultur- und Naturlandschaften im Klettgau und auf dem Randen über grosses Potenzial. Auch die historischen Stadtkerne von Schaffhausen und Stein am Rhein würden ein hervorragendes Ambiente für den Tourismus bieten.

Aus diesen Gründen bringt der Regierungsrat an, dass damit SH touristisch nicht an Boden verliert, echte Erlebnisse, Tradition, typische Produkte, eigenständiges Design, Natürlichkeit und Brauchtum angeboten werden müssen.

- Neu sollen nicht mehr die Übernachtungsbetriebe eine Abgabe entrichten, sondern es soll bei den Gästen eine *Kurtaxe* von CHF 2.50 pro Übernachtung eingezogen werden. Ausgenommen ist die

<sup>9</sup> Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16.06.2008; ehemals SHR 935.200; abrufbar [hier](#).

<sup>10</sup> Vgl. [Newsletter vom 18. Oktober 2015](#) (S. 4). Mit einem Resultat von 15'346 Ja-Stimmen zu 15'463 Nein-Stimmen betrug der Unterschied lediglich 117 Stimmen.

Beherbergung von Jugend- und Behindertenorganisationen, Schulklassen sowie Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

- Schliesslich wird ebenfalls im Gesetz ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen der Tourist Offices im Sinn eines *Service Public* auch der einheimischen Bevölkerung dienen müssen.

Die neue Tourismusförderung steht explizit allen Tourismusorganisationen offen. Diese können sich alle vier Jahre für die Fördermittel bewerben, wobei die Gesetzesvorlage vorschreibt, dass den Tourismusorganisationen durch Publikation der Ausschreibung Gelegenheit zur Bewerbung gegeben werden muss. Weiter werden die konkreten Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung folgendermassen formuliert:

- Die fragliche Organisation hat ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung der gesetzten Ziele.
- Sie hat zudem entsprechende Strukturen und die notwendigen fachlichen Fähigkeiten.
- Schliesslich muss die ausgewählte Organisation eigenerwirtschaftete Mittel einbringen, die wie bisher in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Beiträgen stehen.

Im *Kantonsrat* herrschte grundsätzliche Einigkeit, dass eine Tourismusförderung weiterhin nötig und auch auf staatliche Unterstützung angewiesen sei. Vom neuen Gesetz würden die gesamte Schaffhauser Wirtschaft und somit alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser profitieren, da eine zielgerichtete Tourismusförderung positive Wachstumseffekte für die Wirtschaft und das Gewerbe schaffe, Arbeitsplätze sichere und dadurch den Wohn- und Arbeitsstandort Schaffhausen stärke. Zu Diskussionen Anlass gab jedoch die Frage, wer sich in welchem Umfang an der Finanzierung der Tourismusförderung beteiligen solle. In der Schussabstimmung stimmte der Kantonsrat der Vorlage jedoch mit 48 Ja- zu 6 Nein-Stimmen deutlich zu und empfiehlt den Stimmberechtigten in der Folge das neue Tourismusförderungsgesetz anzunehmen.

## 2. Volksinitiative «Kein Abbau – Schule mit Zukunft»

(Volksschulinitiative)

Stimmbeteiligung

JA (78.1%)  
66.5%

Um die finanzielle Situation des Kantons zu optimieren, hat der Regierungsrat 2014 in einem Sparpaket unter anderem auch den Abbau von Pflichtlektionen an der öffentlichen Schule integriert. Als Reaktion auf diese Sparmassnahme wurde vom Bündnis Zukunft Schaffhausen die vorliegende Volksinitiative lanciert, welche zum Ziel hat, einen Abbau an Unterrichtslektionen zu verhindern und die aktuell bestehende Anzahl von 259 Pflichtlektionen im Schulgesetz<sup>11</sup> zu verankern.

«Education, education, education»<sup>12</sup>; so formulierte Premierminister Tony Blair einst die oberste Priorität seiner Regierung und so sehen es offenbar auch die Initianten der vorliegenden Initiative, der Regierungsrat und der Kantonsrat des Kanton SH, welche alle die aktuelle Anzahl Pflichtlektionen in der öffentlichen Schule beibehalten wollen.

Dass es trotzdem zu einer Volksabstimmung kommt, begründet sich im finanziellen Entlastungspaket des Regierungsrats von SH aus dem Jahr 2014, welches unter anderem auch einen Abbau von 14 Pflichtlektionen an der Primarschule und der Sekundarstufe I beinhaltete. Um dies zu verhindern, wurde die vorliegende Volksinitiative eingereicht, welche es dem Regierungsrat durch eine Änderung des Schulgesetzes unmöglich machen würde, weniger als 259 Lektionen an der Primarschule und der Sekundarstufe I zu unterrichten. Aufgrund der mittlerweile verbesserten Finanzlage des Kantons hat der Kantonsrat seinerseits an seiner Sitzung vom 15.05.2017 dem Volk jedoch einstimmig<sup>13</sup> die Annahme

<sup>11</sup> Schulgesetz vom 27.04.1981; SHR 410.100; abrufbar [hier](#).

<sup>12</sup> Rede von Tony Blair vom 23.05.2001 anlässlich der Vorstellung des Labour-Parteiprogramms im Bereich der Bildung an der University of Southampton; abrufbar [hier](#).

<sup>13</sup> Also mit 46 zu 0 Stimmen.

der Initiative empfohlen. Dieser Ansicht ist mittlerweile auch der Regierungsrat, welcher im Vorfeld der parlamentarischen Diskussion im Mai 2017 erklärt hat, dass er auch bei Rückzug der Initiative von der Umsetzung der Sparmassnahme absehen wird.

*Was würde die Annahme der Volksinitiative bedeuten?*

- Soll die Initiative von den Stimmberechtigten angenommen werden, würde die aktuell gültige Pflichtlektionenzahl von 259 im Schulgesetz als Minimum verankert. Die Pflichtlektionenzahl definiert die Anzahl Lektionen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem bestimmten Fach im Lauf der obligatorischen Schulzeit besuchen muss.
- Als Folge hätten der Erziehungs- und der Regierungsrat in Zukunft bei einer Anpassung der Pflichtlektionenzahl somit nur noch Spielraum nach oben, wobei bezüglich der Lektionen im Freifachbereich sowie der Abteilungslektionen weiterhin frei befunden werden könnte.

*Was würde die Ablehnung der Volksinitiative bedeuten?*

- Eine Ablehnung der Initiative durch die Stimmberechtigten würde bedeuten, dass die aktuell geltende Gesetzgebung bestehen bliebe und der Erziehungsrat damit weiterhin die Anzahl Pflichtlektionen festlegen könnte, wobei eine Erhöhung aufgrund der finanziellen Konsequenzen weiterhin vom Regierungsrat bewilligt werden müsste.
- Der Regierungsrat würde weiterhin über das zur Verfügung stehende Finanzvolumen bestimmen und könnte somit dem Erziehungsrat Auflagen zu einem allfälligen Lektionenabbau machen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# SO



**Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)**

**JA (71.0%)  
44.0%**

**Stimmbeteiligung**

Der Kantonsrat von SO hat am 08.03.2017 den Beitritt des Kantons SO zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung<sup>14</sup> beschlossen, welcher bei Annahme der Vorlage jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund CHF 2 Mio. zur Folge haben würde. Hintergrund der Vereinbarung ist der drohende Ärztemangel, welcher gemäss dem Regierungsrat von SO die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten durch staatliche Beiträge notwendig macht.

<sup>14</sup> Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20.11.2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV); die Vereinbarung ist abrufbar [hier](#); der erläuternde Bericht zu Vereinbarung der GDK ist abrufbar [hier](#).

Die ärztliche Weiterbildung wird durch ein schweizweit einheitliches Modell geregelt, wobei das Ziel der Vereinbarung ist, die in den Kantonen in unterschiedlicher Höhe anfallenden Kosten aus Gründen der Fairness auszugleichen.

Die Vereinbarung sieht konkret vor, dass die Standortkantone den Spitälern pro Vollzeitstelle Assistenzärztin bzw. -arzt und Jahr einen Pauschalbeitrag von CHF 15'000.- bezahlen. Die Anzahl der beitragsberechtigten Ärztinnen und Ärzte wird gemäss den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt. Die Beitragspflicht gilt nicht für jene Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren Wohnsitz in einem Kanton hatten, welcher der Vereinbarung nicht beigetreten ist.

Die Vereinbarung regelt auch den Ausgleich der Kosten der ärztlichen Weiterbildung unter den Kantonen. So sollen diejenigen Kantone, in welchen weniger Assistenzärztinnen und -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, Ausgleichszahlungen leisten müssen. Es erfolgt jedoch nur dann ein finanzieller Ausgleich, wenn die betreffenden Ärztinnen und Ärzte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität in einem Vereinbarungskanton hatten.

*Kantons- und Regierungsrat* empfehlen den Beitritt zur Vereinbarung insbesondere aus folgenden Gründen:

- Durch den Beitritt werden Spitäler bei der ärztlichen Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten unterstützt.
- Es wird verhindert, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Maturitätszeugnis des Kantons SO benachteiligt werden.
- Dem drohenden Ärztemangel werde wirksam entgegengewirkt, wobei ein Beitrag an die Sicherstellung des Nachwuchses an Hausärztinnen und -ärzten sowie anderen Fachärztinnen und -ärzten geleistet werde.
- Von den ursprünglich vorgesehenen Varianten sei der Beitritt zur Vereinbarung die für den Kanton SO am wenigsten kostenintensiv.

**Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden (-) bzw. zu beziehenden (+) Beiträge<sup>15</sup>**

Kanton	Beitrag CHF	Kanton	Beitrag CHF	Kanton	Beitrag CHF
AG	- 2'060'701.-	GR	- 147'664.-	SZ	- 1'675'471.-
AI	- 263'102.-	JU	- 344'321.-	TG	- 1'146'256.-
AR	- 148'185.-	LU	- 1'086'142.-	TI	- 71'503.-
BE	- 159'366.-	NE	- 440'142	UR	- 322'216.-
BL	- 1'233'508.-	NW	- 410'503.-	VD	Keine Angabe
BS	+ 7'238'745.-	OW	- 363'622.-	VS	- 928'977.-
FR	- 1'468'716.-	SG	+ 169'787.-	ZG	- 1'005'656.-
GE	+ 2'408'753.-	SH	- 419'773.-	ZH	+ 1'995'666.-
GL	- 274'558.-	SO	- 1'520'352.-		

Bisher sind der Vereinbarung acht Vollkantone (GE, GL, GR, SG, SH, TG, VD und ZH) und vier Halbkantone (AI, AR, BS und OW) beigetreten. In zwei weiteren Kantonen (BE und VS) wird der Beitritt

<sup>15</sup> Stand 2012; die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 der Vereinbarung aktualisiert.

in der zweiten Jahreshälfte 2017 den kantonalen Parlamenten unterbreitet.<sup>16</sup> Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von 18 Kantonen angenommen worden ist.

Die Vorlage unterliegt der Volksabstimmung, da der interkantonale Ausgleich der Beiträge jährlich wiederkehrende Ausgaben von rund CHF 2 Mio. für den Kanton SO zur Folge hätte.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Kantonale Abstimmungsinformation](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# SZ



## 1. Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Stimmbeteiligung

**JA (56.35%)**  
**46.5%**

Das kantonale Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung<sup>17</sup> soll im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 aufgehoben werden. Gestützt auf dieses Gesetz wurden bisher für bestimmte Personengruppen nicht rückzahlbare, kantonale Mietzinszuschüsse gewährt. Um Härtefälle abzufedern, ist eine Übergangsfrist von vier Jahren vorgesehen.

Der Kanton SZ fördert gegenwärtig den Bau von zinsgünstigen Wohnungen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, mit einem Fokus auf selbstgenutztes Wohneigentum. Er ergänzt die dafür vorgesehenen Massnahmen des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung<sup>18</sup>. Die kantonale Förderung umfasst Mietzinszuschüsse in der Höhe von 0.6% der Anlagekosten der dem WEG unterstellten Wohnobjekte für Betagte, Invalide und Pflegebedürftige sowie für Personen, die in Ausbildung stehen, in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Per Ende 2001 wurde das Förderprogramm des Bundes eingestellt, wobei Fälle, bei denen bereits Leistungen zugesichert wurden, nicht davon betroffen waren. Gleichzeitig wurde die maximale Laufzeit, die zum Bezug der Beiträge berechtigt, auf 25 Jahre beschränkt. Im Rahmen des finanziellen Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgeschlagen, das kantonale Gesetz mit einer vierjährigen Übergangsfrist vorzeitig aufzuheben.

Dies wird dadurch begründet, dass sich die zukünftige Förderung von preisgünstigem Wohnraum auf die Schaffung von entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen für Bezirke und Gemeinden konzentrierte und nicht länger monetäre Unterstützung durch den Kanton beinhalten soll. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass durch die Verschiebung der entsprechenden Ermächtigungsnorm vom KWEG ins Planungs- und Baugesetz<sup>19</sup> den Gemeinden weiterhin die Kompetenz eingeräumt wird, selbst Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einzuführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau zu verbilligen. Dadurch sei es möglich, den Kantonshaushalt um rund CHF 130'000.- zu entlasten und gleichzeitig die Gemeindeautonomie zu sichern.

<sup>16</sup> Der Stand der Ratifizierung ist abrufbar [hier](#).

<sup>17</sup> Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12.09.1991 (KWEG); SRSZ 390.100; abrufbar [hier](#).

<sup>18</sup> Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG), vom 04.10.1974; SR 843; abrufbar [hier](#).

<sup>19</sup> Planungs- und Baugesetz vom 14.05.1987 (PBG); SRSZ 400.100; abrufbar [hier](#).

Da der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern der Aufhebung des Gesetzes zugestimmt hat (47 zu 43 Stimmen), unterliegt der fragliche Beschluss dem Referendum gemäss § 34. Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung<sup>20</sup>. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

## 2. Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit

im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

**JA (55.88%)**

Stimmbeteiligung

**47.1%**

Mit dieser Vorlage soll die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen<sup>21</sup> gekündigt werden. Die Beiträge an Kultureinrichtungen in den Kantonen ZH und LU in Höhe von jährlich rund CHF 1.8 Mio. sollen zukünftig nicht mehr aus dem ordentlichen Staatshaushalt, sondern mit Mitteln aus dem Lotteriefonds bestritten werden. Damit soll der Staatshaushalt entlastet werden, ohne die Beiträge an die Kultureinrichtungen zu kürzen.

Der Kanton SZ leistet seit dem 01.01.2010 Beiträge an die überregionalen Kultureinrichtungen der Kantone ZH (Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle) und LU (Kultur- und Kongresszentrum Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Besucherinnen und Besucher aus dem Kanton SZ, wobei die kantonalen Aufwendungen in den bisherigen jeweils für drei Jahre geltenden Abrechnungsperioden zwischen CHF 1.8 und 2.1 Mio. betragen. Aktuell liegt dieser Betrag bei jährlich rund CHF 1.8 Mio.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht, Leistungsreduktionen und Lastenverschiebungen vorgelegt. Eine dieser Massnahmen sieht vor, die Leistungen im Bereich Kulturlastenausgleich künftig aus Mitteln des Lotteriefonds statt aus dem allgemeinen Staatshaushalt aufzubringen. Um dies zu ermöglichen, ist ein Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin per Ende 2021 erforderlich.

Mit der Kündigung der Kulturlastenvereinbarung würde die gesetzliche Verpflichtung des Kantons zum finanziellen Ausgleich der überregionalen Kulturlasten wegfallen. Er könnte somit seine Erfolgsrechnung in der Grössenordnung von rund CHF 1.8 Mio. jährlich entlasten. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch in Zukunft freiwillige Beiträge in bisheriger Höhe aus den Mitteln des Lotteriefonds an die beiden Standortkantone ZH und LU zu leisten.

Da der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern der Aufhebung des Gesetzes zugestimmt hat (55 zu 38 Stimmen), unterliegt der fragliche Beschluss dem Referendum gemäss § 34. Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung<sup>22</sup>. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

<sup>20</sup> Verfassung des Kantons Schwyz, vom 24.11.2010; SRSZ 100.100; abrufbar [hier](#).

<sup>21</sup> Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 01.07.2003; SRSZ 671.120.1; abrufbar [hier](#). Die Vereinbarung wurde von den Kantonen SZ, LU, ZG und ZH ausgehandelt und ratifiziert.

<sup>22</sup> Verfassung des Kantons Schwyz, vom 24.11.2010; SRSZ 100.100; abrufbar [hier](#).



# TI

## 1. Controprogetto dell'iniziativa popolare «Uno per tutti, tutti per uno» - Modifica della Costituzione cantonale – Articolo 15 Stimmbeteiligung

SI (71.1%)  
43.76%

Il 21.06.2017, il Gran Consiglio ha approvato una modifica della Costituzione cantonale volta a fissare il principio secondo cui Cantone e Comuni, nell'assolvimento dei compiti pubblici, forniscono solidalmente il loro contributo affinché sia garantita alla popolazione la giusta dotazione di servizi pubblici; in particolare in materia di strutture scolastiche e di prestazioni socio-sanitarie (introduzione nuovo capoverso 3 dell'art. 15).

Questa modifica scaturisce dall'adozione di un controprogetto della Commissione Costituzione e Diritti Politici del Gran Consiglio all'iniziativa popolare costituzionale elaborata denominata «Uno per tutti, tutti per uno – Solidarietà nel finanziamento della scuola dell'obbligo e delle istituzioni socio-sanitarie fondamentali per la popolazione ticinese», presentata il 22.03.2012.

Secondo le *argomentazioni del Gran Consiglio*, la disposizione proposta dal controprogetto fisserebbe nella Costituzione cantonale il principio generale di *solidarietà finanziaria* – quindi non solo di un'ipotetica proficua collaborazione senza conseguenze concrete – nei rapporti tra Cantone e Comuni, affinché sia garantita su tutto il territorio cantonale la presenza di servizi pubblici di qualità equiparabile, in particolare in ambito scolastico e socio-sanitario.

Ovviamente, il testo proposto deve essere letto e interpretato nel contesto di un gruppo di disposizioni a carattere programmatico più ampio.

Tra le *argomentazioni contrarie* alla modifica della Costituzione cantonale appare lo sconcerto che il testo della norma sarebbe vago. Nel caso fosse accolto, esso introdurrebbe infatti nella Costituzione cantonale il concetto di un'ipotetica «giusta dotazione di servizi». Per ovviare a questa mancanza di chiarezza, il concetto di «giusta dotazione» necessiterebbe quindi di essere declinato altrove, così come in altra sede andrebbero specificati anche gli ambiti di applicazione, con tutte le difficoltà del caso.

Inoltre, l'utilizzo dell'avverbio «solidalmente», in riferimento al contributo che Cantone e Comuni dovranno fornire nell'adempimento dei compiti pubblici, non chiarirebbe in base a quale parametro verrebbero ripartiti i costi, lasciando così aperta la discussione sui criteri di ripartizione da adottare.

Dunque, perché una votazione popolare? Il 21.06.2017, il Gran Consiglio ha respinto l'iniziativa popolare costituzionale e ha adottato un controprogetto con 60 voti favorevoli, 1 voto contrario e 7 astensioni. In seguito alla decisione del Gran Consiglio, i promotori – che l'hanno definito «un passo avanti interessante» – hanno *ritirato l'iniziativa*. Trattandosi di una modifica costituzionale, la stessa è sottoposta comunque al voto popolare (referendum obbligatorio).

## 2. Educazione civica, alla cittadinanza e alla democrazia Modifica della legge della scuola – Articoli 23a e 98 Partecipazione

SI (63.4%)  
43.81%

Dopo ampi approfondimenti, discussioni e mediazioni, il Gran Consiglio ha elaborato un testo conforme all'iniziativa popolare legislativa generica «Educhiamo i giovani alla cittadinanza (diritti e doveri)», testo non contestato dai promotori dell'iniziativa. Esso prevede la modifica degli articoli 23a e 98 della legge della scuola del 01.02.1990.

Il nuovo *articolo 23a* della legge della scuola stabilisce che l'educazione civica, alla cittadinanza e alla democrazia dovrà essere insegnata quale materia a sé stante alla scuola media, dove oggi si insegna «storia e civica». Per quanto invece riguarda le scuole post-obbligatorie, essa dovrà essere inserita quale insegnamento all'interno delle discipline previste dai piani di studio.

In tutti i casi a questa materia o a questo insegnamento obbligatorio andrà dedicata *una dotazione oraria* pari ad almeno due ore mensili e andrà attribuita *una nota distinta* dove ciò non è in contrasto con il diritto federale o intercantonale.

Il nuovo *articolo 98* della legge della scuola impone invece al Consiglio di Stato di valutare questa riforma a due anni dalla sua entrata in vigore e dopo ulteriori due anni, trasmettendone l'esito al Gran Consiglio.

Secondo i promotori dell'iniziativa, la nuova legge, così modificata, vuole infatti rimediare alle lacune nell'insegnamento della civica, riscontrate dall'indagine della SUPSI eseguita nel febbraio 2012, che ha denunciato che i giovani ticinesi *non sono stati sufficientemente formati* in questa importante materia.

In tale contesto, la richiesta di *ore separate* e con *nota separata* per la civica, è stata fatta per spingere gli insegnanti a insegnarla veramente, e non solo richiamandola, di volta in volta, nelle diverse materie come storia, diritto e altre.

### **Perché una votazione popolare**

L'iniziativa popolare legislativa generica «Educhiamo i giovani alla cittadinanza (diritti e doveri)» è stata depositata il 27.03.2013 e sottoscritta da 10'462 aventi diritto di voto. Il 29.05.2017 il Gran Consiglio, adottando il testo conforme alla suddetta iniziativa popolare, ha accolto la modifica della legge della scuola con 70 voti favorevoli, 9 contrari e 4 astensioni. Poiché i promotori dell'iniziativa popolare hanno deciso di rinunciare al ritiro, la citata modifica di legge è posta in votazione popolare.

Portando il Popolo a votare i promotori dell'iniziativa hanno avuto due obiettivi:

- quello di verificare il parere del Popolo sul compromesso stesso, vista la differenza fra le richieste dell'iniziativa popolare e la modifica della legge approvata dal Gran Consiglio. Ricordiamo di nuovo che il compromesso è il migliore raggiungibile e dovrà essere rispettato e applicato dagli insegnanti;
- quello di ottenere dal Popolo, se si esprimerà a larga maggioranza per il Sì, una seria indicazione perché sia controllata l'applicazione di questa nuova modifica. Nei prossimi quattro anni infatti saranno eseguiti due controlli da parte del Governo su questo insegnamento. Si vuole così evitare quanto successo dopo l'iniziativa popolare dei Giovani Liberali del 28 marzo 2000, a cui era stato promesso di insegnare la civica distribuendola in varie materie (ma senza poi insegnarla in modo esauriente).

Il «Comitato per il NO a uno studio puramente nozionistico della civica. Sì a una vera educazione alla cittadinanza» invita a votare no, affermando che la modifica di legge mortificherebbe l'educazione alla cittadinanza (incentrata sulla trasmissione di valori quali l'uguaglianza dei diritti, la tolleranza e il rispetto dell'ambiente), che non troverebbe uno spazio adeguato nella griglia oraria; per di più, nelle scuole medie gli allievi si troverebbero ad avere due materie al posto di una, con un onere raddoppiato di prove scritte e orali. Non sarebbe da escludere che un'eventuale valutazione negativa alla fine della scuola dell'obbligo possa determinare un giudizio di valore sull'allievo.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Opusculo informativo](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# UR



## 1. Gesetz über das Kantonsspital Uri

### Stimmbeteiligung

**JA (87.2%)**  
**42.6%**

Die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri<sup>23</sup> soll dem Kantonsspital die notwendigen Voraussetzungen für mehr Autonomie und rasches Reaktionsvermögen bieten. Hintergrund der Revision ist die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>24</sup> zur neuen Spitalfinanzierung, durch das sich wichtige Anpassungen im Spitalbereich ergeben, sowie ein verstärkt marktorientierteres Umfeld in der Gesundheitsversorgung. Um die kommenden Herausforderungen zu meistern, brauche das Kantonsspital Uri daher flexible Organisationsstrukturen und eine wettbewerbsfähige Spitalinfrastruktur.

#### *Was unverändert bleiben soll*

Mit der Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri soll grundsätzlich an den bewährten Regelungen festgehalten werden. So bestimmt das Gesetz unverändert die Rechtsform, die Aufgaben und die Finanzierung des Kantonsspitals. Auch was die Leistungen des Kantonsspitals für die Urner Bevölkerung betrifft, soll das neue Gesetz keine wesentlichen Veränderungen bringen.

Wie bisher bleibt der Kanton Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäude und das Kantonsspital Eigentümer der Betriebseinrichtungen, die eigenverantwortlich beschafft und unterhalten werden. Ebenfalls im Wesentlichen unverändert bleiben die Bestimmungen zum Personalrecht, zu den Patientenrechten, zu den medizinischen Akten und zur Haftung.

#### *Die wichtigsten Änderungen*

Auf der Normstufe Gesetz sollen mit der Revision nur noch *die wesentlichen Grundzüge* geregelt werden. Alles Übrige soll neu mittels Verordnung durch den Landrat oder durch das Spital selbst festgelegt werden, was zu mehr Autonomie und Flexibilität führen soll.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft *die Finanzierung*, wo Anpassungen aufgrund des revidierten Bundesrechts notwendig sind. So soll der Kanton die Kosten der Spitalversorgung tragen, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufkommen müssen.

Auch nach der Revision soll der Landrat weiterhin im Interesse der Bevölkerung an der politischen Willensbildung massgeblich beteiligt bleiben, etwa wenn es um die Genehmigung des Leistungsprogramms und der Jahresrechnung oder um die Vergütung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen geht. Zu letzteren gehören die Kosten zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, wie etwa das Bereitstellen von Spitalinfrastruktur in abgelegenen Kantonsgebieten. Die Abgeltung für solche Kosten soll nach dem revidierten Gesetz nur soweit erfolgen, als eine Leistung ausdrücklich vom Landrat als gemeinwirtschaftlich anerkannt wird und er dafür eine Vergütung mit dem Kantonsbudget festgelegt hat.

<sup>23</sup> Gesetz über das Kantonsspital Uri vom 12.03.2000 (KSG); SR 20.3221; abrufbar [hier](#).

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG); SR 832.10; abrufbar [hier](#).

Der *Landrat* hat an seiner Session vom 01.02.2017 dem Gesetz über das Kantonsspital Uri mit 60 Ja- gegen 1 Nein-Stimmen zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

## 2. Kredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri

**JA (85.49%)**

### Stimmbeteiligung

**42.8%**

Der vorliegende Kredit von CHF 115 Mio. soll die finanzielle Grundlage für den Um- und Neubau des Kantonsspitals bilden. Der Grund für das Bauvorhaben ist die aktuelle Infrastruktur des Spitals, die nicht mehr als konkurrenzfähig und zeitgemäss erachtet wird. Auch nach dem Um- und Neubau wird der Kanton als Eigentümer der Liegenschaft eine jährliche Nutzungsgebühr vom Kantonsspital erhalten.

Der Um- und Neubau des Kantonsspitals stellt das grösste Hochbauprojekt in der Geschichte des Kantons dar. Hintergrund des Projekts sind die Entwicklungen auf dem Spitalmarkt und die bundesrechtliche Neuordnung der Spitalfinanzierung. Die Planung des Um- und Neubaus wurde am 28.09.2014 mit einer grossen Mehrheit von den Stimmberechtigten des Kantons UR angenommen.<sup>25</sup>

Mithilfe eines Planungskredits von CHF 3 Mio. konnte die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung eines Wettbewerbs und der Ausarbeitung eines Vorprojekts zum Bauvorhaben umgesetzt werden. Im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens wählte der Regierungsrat auf Antrag der Wettbewerbsjury aus 26 Bewerbungen schliesslich sechs Generalplanerteams aus, die in einem anonymen Projektwettbewerb ihre Projektentwürfe einreichten.



Modell Um- und Neubau Kantonsspital Uri

<sup>25</sup> Mit einem 86.1% JA-Anteil; vgl. [Newsletter vom 28. September 2014](#), S. 22.

Das Siegerprojekt «William» überzeugte die Jury durch kurze Wege für Patientinnen und Patienten, gut angeordnete Abteilungen sowie eine übersichtliche Raumorganisation.

Der Land- und der Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von CHF 115 Mio. für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Abstimmungsbotschaft kantonal](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

# ZH



## 1. Kantonsverfassung (KV) (Änderung vom 13. März 2017;

**Gegenvorschlag zur Anti-Stauinitiative)**

**Stimmbeteiligung**

**JA (61.27%)**  
**47.49%**

Die im Oktober 2014 eingereichte kantonale Volksinitiative «Stopp der Verkehrsbehinderung (Anti-Stauinitiative)» verlangt, dass die Leistungsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes künftig an der Nachfrage des motorisierten Individualverkehrs ausgerichtet wird. Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab, sind jedoch wie die Initianten der Ansicht, dass eine gut ausgebaute und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons ZH von grosser Bedeutung sind. Deshalb wurde ein Gegenvorschlag erarbeitet, der den Kerngedanken der «Anti-Stauinitiative» – die Bedeutung des motorisierten Privatverkehrs in der Kantonsverfassung zu stärken – aufnimmt.

Der vom Kantonsrat ausgearbeitete Gegenvorschlag soll insbesondere das Grundanliegen der Volksinitiative aufgreifen, indem er vorsieht, den bestehenden Artikel 104 der Kantonsverfassung<sup>26</sup> zu ergänzen. So werden zunächst die kantonalen Behörden beauftragt, dem *motorisierten Privatverkehr* ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz zur Verfügung zu stellen. Zudem soll der Kanton eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte im umliegenden Strassennetz zumindest ausgleichen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die heutige Kapazität des Netzes für den motorisierten Privatverkehr erhalten bleibt, auch wenn diese auf einzelnen Abschnitten eingeschränkt wird. Solche Einschränkungen können beispielsweise nötig sein, um den Durchgangsverkehr mittels sogenannt flankierenden Massnahmen auf eine neue Umfahrung zu lenken oder um den öffentlichen Verkehr zu bevorzugen.

Die neue Bestimmung in der Kantonsverfassung soll der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des motorisierten Privatverkehrs Rechnung tragen und bewirkt, dass der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes bei Planungen und Projekten entsprechend Rechnung getragen wird.

<sup>26</sup> Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005; RS 101; abrufbar [hier](#).

### **Bedeutung des Strassenverkehrs im Kanton ZH<sup>27</sup>**

Gut ausgebaute Verkehrsinfrastrukturen sind für den Wirtschafts- und Lebensraum ZH von zentraler Bedeutung, wobei insbesondere auf dem Kantonsstrassennetz ein grosser Anteil des Verkehrsaufkommens abgewickelt wird. Dieses umfasst 74 km kantonale Hochleistungsstrassen und 1'547 km Staatsstrassen.

Mit dem motorisierten Privatverkehr werden auf diesen Strassen täglich 22.75 Mio. Personenkilometer zurückgelegt. Mit dem öffentlichen Verkehr werden im Vergleich dazu 8.5 Mio. Personenkilometer pro Tag zurückgelegt. Doch nicht nur der motorisierte Privatverkehr profitiert von einem funktionierenden Strassennetz, sondern auch die Busse des öffentlichen Verkehrs sind darauf angewiesen, dass die Reisezeiten berechenbar sind und die Reisenden pünktlich ans Ziel kommen.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt den Gegenvorschlag ab, da er die Interessen der Autofahrerinnen und Autofahrer einseitig bevorzuge und alle anderen Verkehrsteilnehmer benachteilige. Zudem sei die Vorlage unpräzise formuliert und beinhalte diverse gesetzgeberische Unklarheiten. Schliesslich komme es bei der Annahme des Gegenvorschlags zu einer Entmündigung von Städten und Gemeinden, da Massnahmen wie zusätzliche Fussgängerstreifen, Tempo-30-Zonen oder Temporeduktionen zum Schutz vor Lärm unrealisierbar werden würden.

Weil das Initiativkomitee als Reaktion auf den Gegenvorschlag die Volksinitiative zurückgezogen hat, kommt allein eine Änderung der Kantonsverfassung, die dem Gegenvorschlag entspricht, zur Volksabstimmung<sup>28</sup>, wobei der Kantons- und der Regierungsrat die Annahme der Vorlage empfehlen.

## **2. Steuergesetz (Änderung vom 24. April 2017; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)**

**Stimmbeteiligung**

**JA (70.71%)**  
**47.88%**

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Kosten für den Arbeitsweg heute vollumfänglich als Berufskosten von ihren steuerbaren Einkünften abziehen. Dieser Arbeitswegkostenabzug für Pendlerinnen und Pendler soll bei den Staats- und Gemeindesteuern neu auf CHF 5'000.- pro Jahr beschränkt werden. Mit den sich daraus ergebenden Mehreinnahmen soll ein Teil der Mehrkosten des Kantons ZH für den Ausbau der Bahninfrastruktur finanziert werden.**

Am 09.02.2014 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (sogenannte FABI-Vorlage) angenommen, wobei auch die Stimmberechtigten des Kantons ZH mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 63.1 Prozent deutlich zugestimmt haben.

Der Bund hat zur Finanzierung des von ihm zu tragenden Anteils des Bahninfrastrukturfonds den *Arbeitswegkostenabzug* bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000.- begrenzt, weswegen rund 155'000 Steuerpflichtige im Kanton ZH seit 2016 ihre Arbeitswegkosten nicht mehr im vollen Umfang abziehen können. Bundesrecht sieht weiter vor, dass auch die Kantone zur Finanzierung ihres Anteils an den Mehrkosten des Ausbaus der Bahninfrastruktur den Arbeitswegkostenabzug begrenzen können.

Als Folge des von den Stimmberechtigten beschlossenen Bahninfrastrukturfonds des Bundes muss der Kanton ZH neu jährlich einen Beitrag von rund CHF 120 Mio. leisten, was rund 2 Prozent der jährlichen

<sup>27</sup> Quelle: Abstimmungsbroschüre.

<sup>28</sup> Art. 32 Bst. a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005; RS 101; abrufbar [hier](#).

Staatssteuereinnahmen ausmacht. Um diese Mehraufwendungen mindestens teilweise auszugleichen, soll der Fahrkostenabzug künftig wie beim Bund auch auf kantonaler Ebene begrenzt werden. Durch die Begrenzung des Abzugs auf CHF 5'000.- ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 26.3 Mio. für den Kanton und von rund CHF 28.7 Mio. für die Gemeinden.

### Arbeitswegkostenabzug bisher und neu

	Bisher	Neu
Pendelnde, die den öffentlichen Verkehr nutzen	NetzPass des ZVV oder Generalabonnement der SBB, jeweils 2. Klasse	NetzPass des ZVV oder Generalabonnement der SBB, jeweils 2. Klasse
Pendelnde, die Kosten für ein Motorfahrzeug abziehen können	Tatsächliche Kosten (Kilometerpauschale), ohne Begrenzung	Tatsächliche Kosten (Kilometerpauschale), höchstens CHF 5'000

In den Beratungen im Kantonsrat wurde die Notwendigkeit einer Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs breit anerkannt. Diskutiert wurde lediglich die Frage, bei welcher Höhe der Abzug begrenzt werden soll, wobei in der Schlussabstimmung die Begrenzung auf CHF 5'000 einstimmig angenommen wurde.

Gemäss dem Regierungsrat ist die vorgeschlagene Begrenzung auf CHF 5'000.- insbesondere auch im Vergleich mit anderen Kantonen angemessen. So wird vorgebracht, dass die beiden Wirtschaftszentren GE (CHF 500.-)<sup>29</sup> und BS (CHF 3'000.-) sowie SG (CHF 3'860.-) noch tiefere Abzugsgrenzen als ZH festgelegt haben.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuergesetzes<sup>30</sup> am 24.04.2017 mit 150 zu 0 Stimmen zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage. Eine Volksabstimmung ist trotz der Einstimmigkeit in der Schlussabstimmung des Kantonsrats notwendig, da Änderungen des Steuergesetzes, die für einzelne oder alle Steuerpflichtigen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.<sup>31</sup> Konkret können heute rund 86'000 Arbeitnehmende Arbeitswegkosten von mehr als CHF 5'000 abziehen. Für sie würde die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

### 3. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

(Änderung vom 23. Januar 2017; Heimfinanzierung)

**JA (74.42%)**  
**47.47%**

**Stimmbeteiligung**

Regierungs- und Kantonsrat wollen die Praxis der gemeinsamen Finanzierung von Kinder- und Jugendheimplatzierungen durch Kanton, Gemeinden und Eltern beibehalten, da sich diese über lange Zeit bewährt habe. Aufgrund neuer Kantons- und Bundesrechtsprechung ist dies jedoch nur mit einer Anpassung des Jugendheimgesetzes<sup>32</sup> aus dem Jahr 1962 möglich.

<sup>29</sup> In GE wurde die Gesetzesänderung am 25.09.2016 mit 57.66% JA zugestimmt; vgl. [Newsletter vom 25. September 2016](#), S. 4.

<sup>30</sup> Steuergesetz vom 8.06.1997 (StG); RS 631.1; abrufbar [hier](#).

<sup>31</sup> Art. 32 Bst. f der Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005; RS 101; abrufbar [hier](#).

<sup>32</sup> Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 01.04.1962; RS 852.2; abrufbar [hier](#).

Muss ein Kind in einem Heim untergebracht werden und können die Eltern dafür nicht aufkommen, übernimmt die zuständige Gemeinde diese Kosten und wird dabei vom Kanton unterstützt. Gemäss Bundesgericht (Juli 2016) und Zürcher Verwaltungsgericht (November 2015) ist diese langjährige Praxis durch das Jugendheimgesetz aus dem Jahr 1962 nicht ausreichend gesetzlich abgestützt.

Kantonsrat und Regierungsrat wollen daher das Jugendheimgesetz anpassen und so eine solide Grundlage für die Praxis der gemeinsamen Finanzierung der Heimkosten schaffen. Gemäss dem Regierungsrat bestünde ohne diese Anpassung die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche künftig wegen finanzieller Fehlanreize vermehrt in Heime eingewiesen werden, anstatt dass günstigere und für das Kindeswohl sinnvollere Massnahmen ergriffen werden würden. Ebenfalls bestehe die Gefahr, dass dem Kanton ohne die Anpassung des Jugendheimgesetzes erhebliche Merkkosten entstehen würden.

Eine *Minderheit des Kantonsrats* lehnt die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

- Zunächst sei es nutzlos, zu versuchen, das gesetzgeberische Versäumnis des Kantons mit einer verwaltungstechnisch unausgereiften Vorlage auszugleichen. Es sei zielführender den Erlass des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) abzuwarten, bei welchem die zuständige Kommission des Kantonsrates im Sommer 2017 die Vorberatungen beendet habe.
- Weiter wird von den Gegnern der Vorlage angebracht, dass die aktuelle Gesetzesänderung vorsieht, dass künftig die Mindestversorgertaxen für die Unterbringung weiterverrechnet werden müssen. Die Totalrevision, die nur wenige Monate später beschlossen werden soll, geht dagegen davon aus, dass die Eltern sich wieder nur an den Verpflegungskosten beteiligen müssen, während die Kosten für Erziehung, Betreuung und Unterbringung auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden sollen. Durch diesen Widerspruch bestehe die Gefahr von langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen.
- Schliesslich wird auch die zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Revision kritisiert. Die Zusatzkosten für die Gemeinden sei auch der Grund, weshalb 67 Gemeinden das Gemeindereferendum gegen die Vorlage ergriffen haben. Da die Gemeinden in Fragen des Kindes- und Erwachsenenschutzes nur wenige Entscheidungsbefugnisse haben, sei es konsequent, wenn diese auch nur einen geringen Teil der Kosten tragen müssen.

Der Regierungsrat warnt hingegen vor erheblichen negativen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen im Falle einer Ablehnung der Vorlage. So sei in diesem Fall mit bis zu CHF 80 Mio. Mehraufwand für die Unterbringung von Kindern in Kinder- und Jugendheimen zu rechnen. Zudem sei zu befürchten, dass die Zunahme von kostspieligen Heimplatzierungen die Kosten im Heimwesen unnötig in die Höhe treiben würde.

Der Kantonsrat hat der Gesetzesänderung am 23.01.2017 mit 119 zu 28 Stimmen zugestimmt und empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage. Eine Volksabstimmung findet aufgrund des zustande gekommenen Gemeindereferendums statt.<sup>33</sup>

#### 4. Sozialhilfegesetz (Änderung vom 3. April 2017; Aufhebung

Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene)

**JA (67.20%)**

Stimmbeteiligung

**47.92%**

Diese Änderung des Sozialhilfegesetzes<sup>34</sup> verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylgesuch abgelehnt wurde (Ausweis F), keine Sozialhilfe mehr erhalten, sondern nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden. Damit würde jene Regelung wiedereingeführt werden, die bis Ende 2011 in Kraft war. Der Kantonsrat hat

<sup>33</sup> Art. 33 Abs. 2 Bst. b der Verfassung des Kantons Zürich, vom 27.02.2005; RS 101; abrufbar [hier](#).

<sup>34</sup> Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981 (SHG); SR 851.1; abrufbar [hier](#)

die Gesetzesänderung aufgrund einer parlamentarischen Initiative beschlossen, welche die Rückkehr zum alten System mit deutlich tieferen Ansätzen gemäss Asylfürsorge forderte.<sup>35</sup> Gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes, welcher der Kantonsrat mit 109 zu 60 Stimmen zugestimmt hat, sind das Gemeinde- und das Volksreferendum ergriffen worden.

#### Wer sind vorläufig aufgenommene Personen?

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, welche die Schweiz eigentlich verlassen müssten, die aber nicht weggewiesen werden können, weil eine Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Eine vorläufige Aufnahme wird beispielsweise angeordnet, wenn die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage an Leib und Leben gefährdet wäre. Über die vorläufigen Aufnahmen entscheidet der Bund.

Im Abstimmungskampf zur Revision des Sozialhilfegesetzes in 2011 prognostizierte der Regierungsrat jährliche Mehrkosten von CHF 2.5 Mio. aufgrund der damals rund 4'000 vorläufig Aufgenommenen. In der Realität sind die Kosten jedoch höher ausgefallen, was auch daran liegt, dass sich Ende Mai 2017 im Kanton ZH 5'597 vorläufig Aufgenommene befanden.

Nach der Auffassung der *Mehrheit im Kantonsrat* setze die Unterstützung entsprechend den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für Personen mit einem negativen Asylentscheid falsche Anreize. Die weitergehende Unterstützung sowie die verbesserte Arbeitsintegration seien verantwortlich für eine Sogwirkung von Wirtschaftsmigration über den Weg des Asylantrags.

Heute haben abgewiesene, aber nicht ausschaffbare Personen des Asylbereichs Anspruch auf einen monatlichen Grundbedarf in gleicher Höhe wie alle Sozialhilfebeziehenden:

1 Person	CHF 986.-	4 Personen	CHF 2'110.-
2 Personen	CHF 1'509.-	5 Personen	CHF 2'386.-
3 Personen	CHF 1'834.-	6 Personen	CHF 2'586.-

Die Sozialleistungen umfassen eine eigene Wohnung einschliesslich Nebenkosten, die Entrichtung aller Sozialversicherungsbeiträge und Krankenkassenprämien sowie zahlreiche weitere situationsbedingte Leistungen.

Die Unterstützung nach den SKOS-Richtlinien bedeutet eine Gleichstellung von vorläufig aufgenommenen Personen mit kantonalen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern, Ausländerinnen und Ausländern mit ordentlicher Aufenthaltsbewilligung – und auch mit anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Dies ist aus Sicht des Kantonsrats nicht gerechtfertigt.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Änderung des Sozialhilfegesetzes aus drei Hauptgründen ab. Erstens führe eine Unterstützung durch die Sozialhilfe zu einer besseren Integration, was insbesondere relevant ist, da 90 Prozent aller vorläufig aufgenommenen Menschen langfristig in der Schweiz bleiben. Zweitens führe die Gesetzesänderung zu höheren Kosten bei den Gemeinden. Drittens mache es keinen Sinn, das in 2011 angenommene Gesetz nach lediglich fünfzehn Jahren bereits wieder zu ändern.

<sup>35</sup> Parlamentarische Initiative 272/2014; abrufbar [hier](#).

### **Geschichtlicher Hintergrund der heute geltenden Regelung, die geändert werden soll**

Bis Ende 2011 wurden die vorläufig Aufgenommenen bei Bedarf nach den gleichen Ansätzen wie die Asylsuchenden unterstützt. 2008 nahm der Bund einen Systemwechsel vor. Seither sind vorläufig Aufgenommene nicht mehr bloss geduldet, sondern müssen beruflich und sozial integriert werden. In der Folge schlug der Regierungsrat in einer Revision des Sozialhilfegesetzes unter anderem vor, die vorläufig Aufgenommenen neu nach Sozialhilfegesetz zu unterstützen.

Begründet wurde die Gesetzesänderung insbesondere damit, dass dadurch die betroffenen Personen besser eingegliedert werden könnten und neu das Prinzip von Leistung und Gegenleistung zum Tragen komme. Zudem seien die Strafbestimmungen des Sozialhilfegesetzes anwendbar, welche Strafen für Personen vorsehen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt haben.

Gegen die seinerzeit vom Kantonsrat beschlossene Änderung wurde 2011 das Referendum ergriffen und ein Gegenvorschlag eingereicht. Dieser wollte am Prinzip der tieferen Asylfürsorgeunterstützung für vorläufig Aufgenommene festhalten.

In der Volksabstimmung vom 04.09.2011 haben die Stimmberechtigten die Revision des Sozialhilfegesetzes angenommen und den Gegenvorschlag mit 61 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Seit dem 01.01.2012 sind die vorläufig Aufgenommenen der ordentlichen Sozialhilfe unterstellt.

Ausser dem Kanton ZH kennt nur der Kanton BS eine ähnliche Regelung.

Das *Referendumskomitees für das Volksreferendum «Integrationsstopp Nein»* hat weitere Bedenken zum Ausdruck gebracht. Vorläufig aufgenommene Personen sind in erster Linie Kriegsflüchtlinge und stammen aus Ländern wie Syrien, Afghanistan oder Irak, wo seit vielen Jahren Bürgerkriege herrschen. Ein Ende dieser Kriege ist nicht in Sicht, weshalb 90 Prozent der vorläufig aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz bleiben und daher eine Konzentration auf die erfolgreiche Integration dieser Menschen wichtig sei. Weiter würde eine Kürzung der für sie verfügbaren Unterstützung um 30 bis 40 Prozent kaum noch genug Geld für das Allernötigste lassen und von der Kürzung wären auch die Mittel für die Unterbringung der betroffenen Personen betroffen. All dies würde vorläufig aufgenommenen Personen die Teilhabe am sozialen Leben verunmöglichen und zu ihrem gesellschaftlichen Ausschluss führen. Asylfürsorge statt Sozialhilfe bedeute auch einen Abbau von Integrationsleistungen, was problematisch sei, da Deutschkurse oder Einstiegsangebote in die Berufswelt eine wichtige Voraussetzung für ein selbständiges Leben – und damit auch für die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat sind.

Schliesslich haben 26 *Gemeinden, die ca. 690'000 Menschen im Kanton ZH vertreten*, das Gemeindereferendum ergriffen<sup>36</sup>, weil diese Gesetzesänderung zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führe. Auch von dieser Seite wird angebracht, dass bis zu 90 Prozent der vorläufig Aufgenommenen langfristig in der Schweiz bleiben werden, weil eine Rückkehr in ihre Heimat unmöglich ist.<sup>37</sup> Ohne rechtzeitige Investition in die Integration dieser Menschen sei deren finanzielle Eigenständigkeit gefährdet. Dem Kanton und vor allem den Gemeinden drohten daher langfristig massiv höhere Folgekosten in der Sozialhilfe. Weiter habe es der Kantonsrat im Vorfeld unterlassen, die Gemeinden anzuhören, was eine bewusste Verletzung der Kantonsverfassung darstelle.

<sup>36</sup> Eine Anzahl von 12 ist verfassungsrechtlich verlangt; der Kanton ZH umfasst 168 politische Gemeinden (01.01.2016).

<sup>37</sup> Dazu gehören beispielsweise Menschen aus Syrien, die heute im Kanton ZH die grösste Gruppe der vorläufig Aufgenommenen bilden.

Der Kantonsrat hat der Gesetzesänderung am 03.04.2017 mit 109 zu 60 Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde am das Gemeinde- *und* das Volksreferendum ergriffen.<sup>38</sup> Sowohl der Kantons- als auch der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:**

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

---

<sup>38</sup> Art. 33 Abs. 2 Bst. a *und* b. der Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005; RS 101; abrufbar [hier](#).